

Belehrungsinhalt: Hausordnung

Seite 1 von 2

Die Hausordnung soll einen Rahmen für das Verhalten von Lehrern und Schülern im Schulalltag schaffen und ist von Beteiligten einzuhalten.

1. Die Hausordnung gilt im gesamten Bereich des Schulgeländes (siehe Lageplan).
2. Die Schüler und Auszubildenden haben sich fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn im Schulgebäude einzufinden.
3. Die Schülerarbeitsplätze sind in einem sauberen Zustand zu verlassen. Für alle im Geltungsbereich der Hausordnung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden wird der Schüler bzw. der Azubi haftbar gemacht. Einrichtungsgegenstände und Unterrichtsmittel sind sorgfältig zu behandeln.
4. Für die Reinigung fahrlässiger oder vorsätzlicher Verunreinigungen kommt stets der Verursacher auf. Bei Verweigerung wird für die Reinigung eine Firma beauftragt. Die Kosten hierfür werden dem Verursacher in Rechnung gestellt (evtl. zivilrechtliche Klage).
5. Ist fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch kein Lehrer in der Klasse, verständigt der Klassensprecher den Fachleiter bzw. das Sekretariat.
6. In allen Klassen werden vom Klassenleiter pro Schultag mindestens zwei Lehrlinge/Schüler für den Ordnungsdienst eingeteilt. Die Aufgaben des Ordnungsdienstes sind:
 7. Tafel reinigen – einschließlich Rahmen und Kreideleiste
 - jeder Lehrling/Schüler ist verpflichtet, Abfälle in die entsprechend vorgesehenen Behälter zu geben → Kontrollpflicht des Ordnungsdienstes – evtl. zwischenzeitliche Leerung)
 - Grobreinigung des Zimmers nach Unterrichtsende
 - Stühle hochstellen → Kontrollpflicht
8. Alle Unfälle die auf dem Schulweg, im Schulgelände und Schulgebäude passieren, sind im Sekretariat sofort zu melden. Im Sekretariat ist ein Unfallprotokoll auszufüllen. Bei Krankschreibung ist die Ablichtung des Krankenscheines innerhalb von 3 Tagen an die Schule zu schicken.
9. Das Benutzen von Aufnahme- und Wiedergabegeräten sowie Laserpointern ist im Unterricht untersagt.
10. Für die sichere Aufbewahrung von Geld und Wertgegenständen ist jeder Schüler/Auszubildende selbst verantwortlich. Weder die Schule noch der Schulträger haften für abhanden gekommene Gegenstände.
11. Der Genuss von Alkohol und illegalen Drogen vor und während der gesamten Unterrichtszeit ist generell untersagt.
12. Das Rauchen im Schulgelände, Schulgebäude und den Parkplätzen ist grundsätzlich untersagt – Ausnahme im gekennzeichneten Raucherbereich. Die Regelungen JSchG § 10 behalten ihre Gültigkeit.
13. Den Anweisungen des Personals der Schule ist Folge zu leisten.
14. Falls ein Schüler/Lehrling das Schulgelände während der Schulzeit verlässt, erlischt jegliche Aufsichts- Fürsorge- und Haftpflicht durch die Schule.
15. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (§ 39 Sächsisches Schulgesetz) werden bei Verletzung der Schul- und Hausordnung – insbesondere bei Störungen des Unterrichts und Verletzung der Teilnahmepflicht – angewandt.



Seite 2 von 2

Erziehungsmaßnahmen

- Gespräch mit dem Schüler, zusätzliche Aufgaben
- Tadel durch Klassenleiter, Fachleiter oder Schulleiter mit Vermerk in Schülerakte
- Änderung der Sitzordnung, vorübergehendes Verwahren von Gegenständen
- Einbeziehung der Eltern und/oder der Ausbildungsbetriebe
- Ausschluss aus dem Unterricht und Nachholen des versäumten Unterrichts

16. Die Fach- und Klassenleiter erteilen weitere Belehrungen.

17. Bei Verdacht auf ansteckende Krankheiten (z. Bsp. Keuchhusten, Hepatitis, Influenza...) ist ein Arzt aufzusuchen und die Schule zu informieren.

Ordnungsmaßnahmen

- schriftlicher Verweis durch Klassenleiter und Schulleiter
- Überweisung in eine andere Klasse gleicher Jahrgangsstufe
- Androhung des Ausschlusses aus der Schule
- Ausschluss aus der Schule



Hahn
Schulleiter

